Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5249

21. 05. 76

Sachgebiet 707

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank — Drucksache 7/5061 —

A. Zielsetzung

Durch die Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB) wird der Rat der Gouverneure der EIB ermächtigt, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der EIB einstimmig

— die Definition des Wertes der Rechnungseinheit (RE) der EIB und

— die Methode der Umrechnung von in RE ausgedrückten Beträgen in Landeswährungen und umgekehrt

zu ändern.

B. Lösung

Der Vertrag sieht deshalb die Änderung der Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2, Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 9 Abs. 3 Buchstabe g der Satzung der EIB vor.

Nach der geltenden EIB-Satzung ist der Wert der Rechnungseinheit in 0,88867088 Gramm Feingold definiert und entsprach 1968 dem damals eingeführten Sonderziehungsrecht (SZR) im Internationalen Währungsfonds (IWF). Wegen der seit 1971 eingetretenen Veränderungen im internationalen Währungssystem stimmt diese Definition mit der Wirklichkeit nicht mehr überein. An Stelle fester Austauschrelationen zwischen den Währungen ist ein flexibles Wechselkursgefüge getreten, das von den „angezeigten Paritäten" zum Teil erheblich abweicht. Das Gold

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

hat nicht mehr die Funktion als Wertmaßstab einer Währungseinheit.

Die Umrechnung der RE in nationale Währungen und umgekehrt auf Grund der früheren Paritäten vermittelt deshalb bei der Führung der Konten und Erstellung der Bilanzen der Bank ein wirklichkeitsfremdes Bild. Dies ist für den Status der EIB auf Dauer abträglich. Im Interesse einer raschen und flexiblen Anpassung an sich verändernde Gegebenheiten im Währungsbereich empfiehlt es sich, an Stelle einer neuen vertraglichen Festlegung der RE dem Gouverneursrat als oberstem Beschlußorgan der EIB die notwendigen Befugnisse zu übertragen.

C. Alternativen

standen nicht zur Debatte.

D. Kosten

Aus der Durchführung des Gesetzes werden den öffentlichen Haushalten keine Belastungen entstehen.

Wenn der Rat der Gouverneure nach Inkrafttreten der Satzungsänderung die De-facto-Regelung vom 18. März 1975 über die Definition des Wertes der RE der EIB und die Methoden der Umrechnung von RE in Landeswährungen und umgekehrt förmlich beschließt, ergibt sich beim eingezahlten deutschen Anteil am Geschäftskapital der EIB eine Überzahlung, da die Deutsche Mark eine Kursverbesserung erfahren wird.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schachtschabel

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/5061 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 240. Sitzung am 11. Mai 1976 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Auswärtigen Ausschuß, an den Finanzausschuß und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf beraten und ihm unverändert zugestimmt.

II.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bittet die Bundesregierung, den Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank zu ratifizieren. Aufgrund der geänderten EIB-Satzung soll künftig der Gouverneursrat der Bank (Finanzminister) ermächtigt sein, auf Vorschlag des Verwaltungsrates einstimmig

— die Definition des Wertes der Rechnungseinheit (RE) der EIB und

— die Methode der Umrechnung von in RE ausgedrückten Beträgen in Landeswährung und umgekehrt

zu ändern.

In der geltenden Fassung der EIB-Satzung ist der Wert der RE in Gramm Feingold definiert. Er ist identisch mit der früheren Goldparität des US-Dollars. Die Parität der Währungen der Mitgliedstaaten gegenüber der RE ist festgelegt als das Verhältnis zwischen dem Feingoldgehalt dieser RE und dem Feingoldgehalt, welcher der dem IWF angezeigten Parität dieser Währungen entspricht.

Wegen der seit 1971 eingetretenen Veränderungen im internationalen Währungssystem stimmt die RE-Definition der Banksatzung mit der Wirklichkeit nicht mehr überein; sie ist für die Zwecke der Bank (Erstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Vermögensstatus) unbrauchbar geworden.

Deshalb empfiehlt es sich im Interesse einer raschen und flexiblen Anpassung an sich verändernde Gegebenheiten im Währungsbereich, anstelle einer neuen vertraglichen Festlegung der RE dem Gouverneursrat als oberstem Beschlußorgan der EIB die notwendigen Befugnisse zu übertragen.

Mit Inkrafttreten der Satzungsänderung kann die zur Zeit geltende De-facto-Regelung sanktioniert werden, wonach die RE als Gegenwert eines Währungskorbs der neun EG-Währungen in bestimmter Zusammensetzung — wertgleich mit dem Währungskorb des IWF-Sonderziehungsrechts am 28. Juni 1974 — definiert ist (diese RE ist identisch mit der RE des Europäischen Entwicklungsfonds nach dem Abkommen von Lomé). Ihr ursprünglicher DM-Gegenwert betrug rd. 3,08 DM. Infolge der laufenden DM-Aufwertung wurde er für die EIB-Bilanz per 31. Dezember 1974 mit rd. 3,02 DM ermittelt. Ihr heutiger Kurs liegt unter 2,90 DM.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vertrag geprüft und empfiehlt dem Bundestag, zur Annahme des Ratifikationsgesetzes seine Zustimmung zu geben.

Bonn, den 19. Mai 1976

Dr. Schachtschabel
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/5061 — zuzustimmen.

Bonn, den 19. Mai 1976

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes Vorsitzender

Dr. Schachtschabel Berichterstatter